

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

### **Verordnung zur Änderung der Kriminallaufbahnverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Bisher sieht die Kriminallaufbahnverordnung den Zugang zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes nur vor, wenn zuvor der Vorbereitungsdienst des gehobenen Kriminaldienstes absolviert worden ist.

Zur effektiven Bekämpfung der Computer- und Internetkriminalität bedarf es jedoch umfassender technischer und informationstechnischer Fachkenntnisse, die nicht im Vorbereitungsdienst des gehobenen Kriminaldienstes vermittelt werden können. Das Bundeskriminalamt beabsichtigt daher die Einstellung sogenannter Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten. Als Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten sollen Personen gewonnen werden, die ein informationstechnisch, ingenieurwissenschaftlich oder naturwissenschaftlich geprägtes Studium absolviert haben. Um die nötigen kriminalpolizeilichen Fachkenntnisse zu erwerben, sollen die Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten eine kriminalpolizeifachliche Qualifizierung durchlaufen.

#### **B. Lösung**

Die Kriminallaufbahnverordnung wird ergänzt um Vorschriften, die für Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten den Zugang zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes und die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung regeln. An wenigen weiteren Vorschriften der Kriminallaufbahnverordnung werden punktuelle Änderungen vorgenommen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Vollzug der neuen Verordnung führt nicht zu höheren Verwaltungsausgaben, da die Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### Bund

Mit dieser Verordnung wird eine neue Zugangsmöglichkeit zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes geschaffen. Deshalb sollen aber nicht mehr Stellen geschaffen werden, als ohnehin für Kriminalbeamtinnen und -beamte des Bundes vorgesehen sind, so dass kein zusätzlicher Ausbildungsaufwand entsteht. Etwaiger durch die Umstellung auf die neue Rechtslage entstehender Aufwand kann mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.

#### Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

### **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

## Verordnung zur Änderung der Kriminallaufbahnverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes, von denen Satz 2 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) eingefügt worden ist, sowie des § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Kriminallaufbahnverordnung

Die Kriminallaufbahnverordnung vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3042) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 6 die folgenden Angaben eingefügt:
  - „§ 6a Voraussetzungen für eine Einstellung für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität
  - § 6b Kriminalpolizeifachliche Qualifizierung, Verordnungsermächtigung
  - § 6c Eingangsamts im gehobenen Kriminaldienst für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres“ durch die Wörter „, wenn das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einstellungsbehörde ist das Bundeskriminalamt.“
3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:

#### „§ 6a

Voraussetzungen für eine Einstellung für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität

(1) Zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität können abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen haben mit
  - a) einem Bachelor oder

- b) einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, in dem informations-technische, ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Inhalte überwiegen, und

2. eine kriminalpolizeifachliche Qualifizierung abgeschlossen haben.

(2) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der kriminalpolizeifachlichen Qualifizierung das 34. Lebensjahr vollendet haben. Für Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## § 6b

### Kriminalpolizeifachliche Qualifizierung

(1) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung kann nach bestandenem Auswahlverfahren von dem im § 6a Absatz 1 Nummer 1 genannten Personenkreis absolviert werden. Sie erfolgt in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis

(2) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung dauert 20 Monate.

(3) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung ist als fachtheoretische Ausbildung mit integrierter berufspraktischer Tätigkeit ausgestaltet.

(4) Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Sie dauert zehn Monate.

(5) Die berufspraktische Tätigkeit erfolgt in Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die mit Cyberkriminalität befasst sind. Sie dauert zehn Monate und findet im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung statt. Nach ihrer Schwierigkeit muss sie der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Kriminaldienstes entsprechen.

(6) Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 6c

### Eingangsamts im gehobenen Kriminaldienst für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität

Wer in den gehobenen Kriminaldienst für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität eingestellt wird, kann in das Amt der Kriminaloberkommissarin oder des Kriminaloberkommissars eingestellt werden, wenn haushaltsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.“

5. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. Dem § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Qualifizierung kann auch die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung absolviert werden. Diese darf 20 Monate nicht unterschreiten.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Besoldungsgruppe A 9\*“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 9<sup>1</sup>“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „Besoldungsgruppe A 10“ wird die Angabe „<sup>2</sup>“ eingefügt.
  - c) Die Angabe „Besoldungsgruppe A 13\*“ wird durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 13<sup>1</sup>“ ersetzt.
  - d) Die Fußnote wird durch die folgenden Fußnoten ersetzt.
    - <sup>1</sup> Eingangsam.
    - <sup>2</sup> Auch als Eingangsam für eine Verwendung im Bereich Cyberkriminalität.“
8. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Zur Erledigung seines gesetzlichen Auftrags wird das Bundeskriminalamt (BKA) in den kommenden Jahren einen umfangreichen Stellenzuwachs erfahren. Davon sind viele Stellen für den Bereich der digitalen Forensik und Ermittlung vorgesehen.

Zur effektiven Bekämpfung der Computer- und Internetkriminalität bedarf es umfassender technischer und informationstechnischer Fachkenntnisse, die nicht im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vermittelt werden können. Insbesondere fehlt es an der Vermittlung von Fachwissen, um Aufgaben wie das Aufklären von Hackangriffen, das Aufklären von Betrugsdelikten im Internet sowie die Ermittlung und Auswertung digitaler Spuren wahrnehmen zu können.

Insofern ist es für die Bekämpfung des Phänomenbereichs „Cyberkriminalität“ erforderlich, für die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes Personen zu gewinnen, die ein informationstechnisches, ingenieurwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Studium absolviert haben und über einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Das BKA beabsichtigt daher, für diese Personen einen neuen Zugangsweg zum gehobenen Kriminaldienst zu etablieren.

Neben den in ihrem Hochschulstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten benötigen die Bewerberinnen und Bewerber kriminalpolizeiliche Fachkenntnisse. Daher sollen sie eine kriminalpolizeifachliche Qualifizierung durchlaufen. Diese wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen dasselbe Auswahlverfahren wie die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst eintreten. Wie diese müssen sie sich auch der Untersuchung auf Polizeidiensttauglichkeit nach der Polizeidienstvorschrift 300 unterziehen.

Darüber hinaus soll die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung für den Laufbahnwechsel von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten genutzt werden können.

Schließlich soll die Bewährungszeit vor der Zulassung zum Aufstieg verkürzt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Kriminallaufbahnverordnung wird um Vorschriften zu einem neuen Laufbahnzugang für Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten sowie zu deren Qualifizierung ergänzt.

Zur Angleichung an § 36 Absatz 2 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) wird die nach Ablauf der Probezeit erforderliche Bewährungsdauer vor Zulassung zum Aufstieg von vier auf drei Jahre verkürzt.

Beamtinnen und Beamten, die bisher keiner Vollzugslaufbahn angehören, sich aber erfolgreich für eine Ausschreibung zur Nachwuchsgewinnung im gehobenen Kriminaldienst beworben haben, können als Qualifizierung die mit dieser Verordnung neu eingeführte kriminalpolizeifachliche Qualifizierung durchlaufen.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Rechtsetzungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der vorliegenden Verordnung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes sowie aus § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Rechtsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung führt nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie und steht ihr demnach nicht entgegen.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Vollzug der Verordnung führt nicht zu höheren Verwaltungsausgaben, da die Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

#### **Bund**

Mit dieser Verordnung wird eine neue Zugangsmöglichkeit zur Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes geschaffen. Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung wird aber in den bereits vorhandenen Ausbildungsgang am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) integriert, so dass keine neuen Ausbildungsstrukturen geschaffen werden müssen. Außerdem werden nicht mehr Stellen besetzt als ohnehin für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Bundes vorgesehen sind. Daher sind nicht mehr Bewerbungen, Personalmaßnahmen und Ausbildungsangelegenheiten zu bearbeiten als es ohne die mit dieser Verordnung veranlasste Änderung der Fall wäre. Et-

waiger durch die Umstellung auf die neue Rechtslage entstehender Aufwand (z. B. Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, interne Abstimmungen) kann mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden.

### Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für Laufbahnen des Bundes gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Rechtsfolgen**

Auf die Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Regelungen keine Auswirkungen. Gleichstellungspolitische Belange werden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, weil die Änderung Vorbereitungsdienst der Kriminallaufbahnverordnung dauerhaft eingeführt werden soll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Kriminallaufbahnverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 4.

#### **Zu Nummer 2**

§ 5 Absatz 2 Satz 1 KrimLV lässt nach seiner derzeitigen Formulierung eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst auch noch am Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres zu. Deshalb wird die Formulierung gewählt, dass nur eingestellt wird, wer das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung in Folge der Umwandlung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in eine Hochschule.

#### **Zu Nummer 4**

Zu § 6a

Als Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten sollen Personen gewonnen werden, die ein informationstechnisch, ingenieurwissenschaftlich oder naturwissenschaftlich geprägtes Studium absolviert haben. Um die nötigen kriminalpolizeilichen Fachkenntnisse zu erwerben, sollen die Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten eine kriminalpolizeifachliche Qualifizierung durchlaufen.



Da die Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden und damit einer besonderen Altersgrenze unterliegen, dürfen sie, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungsleistung zu erreichen, bei Beginn der kriminalpolizeifachlichen Qualifizierung ein bestimmtes Höchstalter nicht überschritten haben.

Zu § 6b

Die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung erfolgt in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltgruppe 10 TVöD.

Die beiden Bestandteile der kriminalpolizeifachlichen Qualifizierung, die fachtheoretische Ausbildung am Fachbereich Kriminalpolizei der HS Bund und die berufspraktische Tätigkeit in Dienststellen des BKA, werden zeitlich parallel durchgeführt.

Die Inhalte

1. der kriminalpolizeifachlichen Qualifizierung,
2. der Prüfung, mit der die kriminalpolizeifachliche Qualifizierung abgeschlossen wird,
3. des Prüfungsverfahrens

werden in der GKrimDVDV geregelt.

Zu § 6c

Die Cyber-Kriminalistinnen und -Kriminalisten besitzen dieselben Studienabschlüsse wie Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes sowie des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes. Sie sollen daher wie die genannten Beamtinnen und Beamten in einem höheren Eingangsam eingestellt werden können.

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Angleichung an § 36 Absatz 2 Satz 1 BLV.

#### **Zu Nummer 6**

Für Beamtinnen und Beamten, die die bisher keiner Vollzugslaufbahn angehören, aber sich erfolgreich für eine Ausschreibung zur Nachwuchsgewinnung im gehobenen Kriminaldienst beworben haben, kann als Qualifizierung nach § 11 Absatz 4 die in § 6b geregelte kriminalpolizeiliche Qualifizierung festgelegt werden.

#### **Zu Nummer 7**

Folgeänderungen zu Nummer 3 (§ 6c).

#### **Zu Nummer 8**

Die Übergangsregelung aus § 12 galt bis zum 31. Dezember 2013 und ist somit obsolet. § 13 (Folgeänderungen) ist ohne Inhalt und § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird durch diese Änderungsverordnung unwirksam.